



## IG WALDVIERTEL

### Kooperation Waldviertler Bürgerinitiativen zum Schutz von Natur, Landschaft und Wald

BI „Lebenswertes Sigmundsherberg“	Franz Radaschütz, 3752 Walkenstein, Brugg 46
BI „Rettet die Wild“	Ing. Kurt Kienast, 3812 Groß-Siegharts, Bandlkramerweg 4
BI „Unsere Heimat“	Günther Maier, 3913 Großgöttfritz 88
BI „Unser Lebensmittelpunkt“	Sabine Traunfellner, 3524 Grainbrunn 57
BI „Windparkfrei“	Ing. Alfred Schmudermayer, 3763 Japons47
BI „Freunde des Waldviertels“	Ewald Schrenk, 2092 Riegersburg 101
BI „Stimme(n) der Landschaft“	Johann Cermak, 3872 Amaliendorf, Wackelsteinstraße 55
BI „Japons Irnfritz für die Umwelt“	Dr. Angela Pamperl, 3754 Irnfritz-Ort 5
Umweltorganisation „Pro Thayatal“	Univ. Prof. Dr. Manfred Maier, 3812 Groß-Siegharts, Ellends 31
IG Waldviertel	Michael Moser, 3830 Waidhofen/Thaya, Hauptplatz 6

Waidhofen an der Thaya, 26.10.2020

Betrifft: EAG-Paket, Stellungnahme

Die IG Waldviertel ist eine Kooperation von Waldviertler Bürgerinitiativen zum Schutz von Natur, Landschaft und Wald. Wir begrüßen und unterstützen alle umweltverträglichen Maßnahmen für den Klimaschutz, die zu einer effektiven Senkung des Ausstoßes an Treibhausgasen führen. In gleicher Weise setzen wir uns für die Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen und für die besondere Förderung der biologischen Vielfalt ein. Einen nicht weniger wichtigen Schwerpunkt bildet die Bewahrung der identitätstiftenden Natur- und Kulturlandschaften.

Zum Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geben wir folgende Stellungnahme ab:

#### Zusammenfassung

Der vorliegende Entwurf des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes ist sehr gut geeignet, die im Regierungsprogramm 2020-2024 enthaltenen technologischen Ziele für den Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen umzusetzen. Viele andere Zielsetzungen werden allerdings nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt:



- Die im Regierungsprogramm gleichrangig festgelegte Bedachtnahme auf die Kriterien **Ökologie und Naturverträglichkeit** ist nur zu einem Teil in das Gesetz aufgenommen worden. Den negativen Auswirkungen des Investitionsprogrammes auf Landschaften und naturschutzfachlich bedeutende Lebensräume wird insbesondere bei der Windenergie nicht Rechnung getragen.
- Der Grundsatz des Regierungsprogramms **„Der Ausbau soll unter strenger Beachtung von Ökologie und Naturverträglichkeit erfolgen“** ist unter den Zielen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes zu verankern (§ 4. (1)). Eine Erwähnung in den Erläuterungen genügt nicht.
- Das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz ist auf die Errichtung neuer Anlagen fokussiert. Durch eine verstärkte Förderung der Nutzung schon bestehender naturverträglicher Standorte ließe sich ein spürbarer Beitrag zur Schonung der Umwelt erzielen. Weiters können schon vorhandene Ressourcen genutzt werden (**Repowering**).
- Die **Sicherstellung der Versorgungssicherheit** ist ein zentrales Ziel des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes. Gleichzeitig werden aber die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des derzeitigen Standards durch den überproportionalen Ausbau der Stromerzeugung aus volatilen Quellen massiv verschlechtert.
- Die im Gesetzentwurf vorgesehene **größenabhängige Begrenzung der Förderung von Wasserkraftanlagen dient nicht der Zielerreichung und liegt auch nicht im Sinne einer gesicherten Stromaufbringung**.
- **Bei der Windenergie werden durch die Berücksichtigung von standortbedingten unterschiedlichen Stromerträgen bei der Bemessung von Förderungen erhebliche Unwirtschaftlichkeiten geschaffen**.
- Bei der Aufbringung der finanziellen Mittel muss die **Belastbarkeit der Menschen** sozial verträglich berücksichtigt werden.
- Der Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung wird mit Beihilfen finanziert, die von den Stromabnehmern getragen werden. Die Verwendung der Mittel und die erzielten **Renditen müssen daher in der Öffentlichkeit transparent sein**.
- Die **Bevorzugung der Windenergie** ist sachlich nicht gerechtfertigt und gefährdet die Erfüllung gleich mehrerer Zielsetzungen des Regierungsprogramms.



Folgende Änderungen und Ergänzungen des Begutachtungsentwurfes werden angeregt:

### **Berücksichtigung von Ökologie und Naturverträglichkeit im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz**

Die Erzeugung von Energie ist unweigerlich mit Beeinträchtigungen der Umwelt verbunden. Lediglich Effizienzsteigerungen und Einsparungen beim Energieverbrauch sind positiv einzustufen.

Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz wird ein Investitionsprogramm ausgelöst, das dem Klimawandel entgegenwirken wird.

Die Umsetzung dieses Vorhabens wird aber von sehr erheblich nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt begleitet. Nach den bisherigen Erfahrungen mit den Zonierungen für den Ausbau der Windenergie sind schwerwiegende Beeinträchtigungen des Artenschutzes und der biologischen Vielfalt zu befürchten.

Auch die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Vorhaben der Windenergie sind aus naturschutzfachlicher Sicht unbefriedigend und vielfach mit europäischem Recht nicht vereinbar.

Durch die von der Europäischen Union vorgegebenen Klimaziele wurden die unionsrechtlich bindenden Richtlinien für den Naturschutz nicht außer Kraft gesetzt oder in irgendeiner Weise abgeändert. Diese Richtlinien müssen daher bei der Bemessung von Förderungen gleichrangig und für alle Arten der Energieerzeugung geltend berücksichtigt werden.

Die im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz erstmals vorgesehenen naturschutzfachlichen Kriterien bei der Gewährung von Förderungen sind zu begrüßen. Geeignete Regelungen sind aber nur bei den Förderungen der Wasserkraft und bei der Energieerzeugung aus Biomasse vorgesehen.

Bei der Förderung der Windenergie fehlen entsprechende Bedingungen völlig. An sensiblen Standorten können Windenergieanlagen katastrophale Wirkungen auf die Biodiversität und die Lebensräume auslösen. Der Bestand von Vögeln und Fledermäusen wird gefährdet. Dies wird augenscheinlich durch mehr als 10 tote Seeadler bewiesen, die der Windkraft in letzter Zeit zum Opfer fielen.

Die negativen Begleiterscheinungen der Erzeugung von Windstrom hängen sehr entscheidend vom Standort ab. Die Errichtung von Windenergieanlagen in Wäldern ist besonders problematisch. Es gibt keine Wälder, die naturschutzfachlich unbedeutend sind. Durch die Windenergie werden auch regionstypische und identitätstiftende Natur- und Kulturlandschaften industrialisiert.

Die Festlegung von Kriterien, die Ökologie und Umweltverträglichkeit sicherstellen, eröffnet Steuerungselemente zur naturverträglichen Gestaltung der Energiewende.



Die folgenden, gesetzlich festzulegenden Bestimmungen, sind sehr gut geeignet, die im Regierungsprogramm vorgegebenen Grundsätze für die Einhaltung von Ökologie und Umwelt zu garantieren:

- Keine Förderung von Windenergieanlagen, die in Landschaftsschutzgebieten und im Umkreis von 15 Kilometern errichtet werden sollen.
- Keine Förderung von Energieerzeugungsanlagen in Europaschutzgebieten.
- Keine Förderung von Windenergieanlagen in Wäldern.
- Die Umweltagentur der Europäischen Union hat festgestellt, dass 83 Prozent der in Österreich untersuchten Arten einen mangelhaften bzw. schlechten Zustand aufweisen. Bei der Ausweisung von Schutzgebieten besteht für Österreich ebenfalls dringender Handlungsbedarf. **Als Voraussetzung für die Gewährung von Förderungen für Wasserkraftwerke und Windenergieanlagen ist daher in allen Fällen ein positiver Abschluss einer Naturverträglichkeitsprüfung gesetzlich zu verankern.**

Diese Bestimmungen hätten auch den Vorzug leicht administrierbar zu sein.

Der technische Fortschritt hat in den letzten Jahren zu einer ständigen Steigerung der Leistung der Windenergieanlagen und im Zusammenwirken mit der Ausnutzung von Schwachwinden zu einer ins Gewicht fallenden Erhöhung der Erzeugung geführt. Die Anzahl der tatsächlich benötigten Standorte verringert sich massiv und erlaubt die Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft. Durch die vermehrte Berücksichtigung von Ökologie und Umweltverträglichkeit sind daher keine Einbußen bei der Zielerreichung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes zu befürchten.

### **Sicherstellung der Versorgungssicherheit**

Es ist geplant, die Stromaufbringung aus erneuerbaren Quellen um 27 TWh zu erhöhen. Davon entfallen 21 TWh (nahezu 80%) auf Photovoltaik und Windenergie, die extrem volatil sind. Bereits jetzt treten in den Netzen häufig kritische und die Versorgungssicherheit gefährdende Zustände auf. Die Tragung der unvermeidlich anfallenden Kosten zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit ist nicht umfassend im Gesetzentwurf behandelt. Es fehlt eine vorsorgliche Bestimmung, die die Bereitstellung und Finanzierung der dafür notwendigen Kapazitäten (insbesondere Pumpspeicher und Gaskraftwerke) regelt.

### **Durchsetzung eines verantwortungsvollen Umganges mit den Ressourcen, Anreizsystem für Repowering**



Durch die Revitalisierung, Erweiterung und Ertüchtigung bereits vorhandener und naturverträglicher Anlagen (Repowering) lassen sich sehr erheblicher Potenziale für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen. Dem Repowering sollte ein Vorrang vor der Erschließung neuer Standorte eingeräumt werden. Das Fördersystem ist daher um ein entsprechendes Anreizsystem zu erweitern, das für alle Arten der erneuerbaren Energieerzeugung Anwendung finden kann.

Bei der Windenergie besteht ein immenses Potenzial für Repowering, dessen vorrangige Umsetzung aus ökologischen und ökonomischen Notwendigkeiten durch Förderungen zu unterstützen ist. Bisher unberührte Landschaften müssten daher nicht „industrialisiert“ werden. Der ökologisch besonders beeinträchtigende Ausbau der Windenergie in Wäldern könnte unterbleiben.

Die Ausbauziele im Bereich der Windenergie können im Wesentlichen mit modernen Anlagen in den bereits erschlossenen Gebieten erreicht werden.

### **Wirkungsorientierte Folgeabschätzung**

Im Abschnitt „Auswirkungen auf die Umwelt“ werden lediglich die positiven Effekte des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes aufgelistet. Der erfreulichen Senkung der Treibhausgase stehen aber sehr erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt gegenüber.

Nach Ansicht des BMK sind die folgenden Wirkungsdimensionen vom Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz nicht wesentlich betroffen:

- Eingriffe in Naturschutzgebiete,
- Zerschneidung eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes,
- Zerschneidung einer regionstypischen Landschaft,
- Zunahme der versiegelten Fläche um mehr als 25 ha pro Jahr.

**Diese Ansichten sind völlig wirklichkeitsfremd.** Durch die vom Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz sichergestellte Finanzierung des Ausbaus der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen werden die genannten Wirkungsdimensionen entscheidend beeinträchtigt. Beispielsweise wird im niederösterreichischem Waldviertel die Errichtung von achtzehn Windparks geplant, die regionstypische Landschaft schwer beeinträchtigen.

Wildtierkorridore und die zusammenhängenden Waldgebiete vom Ottenschlager Hochland über den Truppenübungsplatz Allentsteig bis zum Oberen Pulkautal werden durch die geplanten Windparks zerschnitten.



Eine Überarbeitung der wirkungsorientierten Folgeabschätzung mit einer präzisen Darstellung der Folgen für Natur und der möglichen Alternativen ist nachzuholen. Die sich ergebenden Konsequenzen sind bei der Zuteilung von Förderungen zu berücksichtigen.

### **Begrenzung der Förderung für Wasserkraftanlagen**

Eine Größenbegrenzung der Förderung von Wasserkraftanlagen liegt nicht im Sinne der Zielerreichung. Die im § 10. (1) angeführten Begrenzungen sind daher zu streichen.

### **Korrektur des Zuschlagswertes, keine erhöhte Förderung von Standorten mit schwacher Windleistung**

Die konzipierte Differenzierung der Förderungen nach standortbedingter unterschiedlicher Stromaufbringung beeinträchtigt Effizienz und Wirtschaftlichkeit schwer. Diese Regelung würde einen Ausbau von Windenergieanlagen auf schlechten Standorten begünstigen, während gleichzeitig gute Standorte nicht genutzt würden. Im Endeffekt werden so die Kosten erhöht und die Stromaufbringung gesenkt. Diese Regelung ist ersatzlos zu streichen.

Ein allenfalls nicht nutzbares Potenzial kann leicht durch leistungsstarke Turbinen auf guten Standorten kompensiert werden.

### **Wechselmöglichkeit ins Marktprämiensystem**

Die vorgesehene Wechselmöglichkeit führt zu keiner Mehrerzeugung. Sie bietet nur den Betreibern von Windenergieanlagen die Möglichkeit ihre Erträge zu optimieren. Andere Vorteile sind nicht zu erkennen.

### **Orientierung der Ausbauplanung am tatsächlichen Bedarf**

Bei der Evaluierung des Gesetzes ist auf die tatsächliche Entwicklung des Bedarfes an elektrischer Energie besonders Bedacht zu nehmen. Das Interesse der beteiligten Unternehmen nach Planungssicherheit und gleichmäßige Beschäftigung ist hintan zu reihen.

### **Soziale Verträglichkeit und Belastbarkeit der Menschen**

Die Stromabnehmer werden bis 2030 mit 10 Milliarden Euro für den Ausbau neuer Anlagen belastet werden. Weitere finanzielle Belastungen resultieren aus dem notwendigen Ausbau von Transportkapazitäten, den Stilllegungskosten für fossile Kraftwerke und den Kosten für die Stabilisierung der Stromnetze. Längerfristig ist daher ein spürbarer Anstieg der Strompreise zu erwarten.

Zumindest für Haushalte ist eine Deckelung dieser Kosten erforderlich.



### **Erhöhung der Transparenz, Offenlegung der mit geförderten Anlagen erzielten Gewinne**

Der Ausbau der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen wird durch öffentlich aufgebrauchte Gelder finanziert. Für die Beurteilung der Angemessenheit der erzielten Gewinne liegen zu wenig Informationen vor. Bei der Verwendung von öffentlichen Geldern ist aber eine absolute Transparenz erforderlich. Diese ist derzeit nicht gegeben. Die mit dem Betrieb der geförderten Anlagen erzielten Gewinne sind bei den meisten Unternehmen in den veröffentlichten Bilanzen nicht erkennbar. Empfänger von Förderungen sollten daher gesetzlich verhalten werden, durch eine geeignete Segmentberichterstattung ihre Gewinne offenzulegen. Die E-Control sollte verhalten werden über die mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien tatsächlich erzielten Renditen zu berichten.

### **Sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung der Windstromindustrie**

Nach den bisherigen Erfahrungen mit dem Ökostromgesetz kam es im Bereich der Windenergie zu überbordenden Renditen. Andererseits konnte die Energiegewinnung aus Biomasse nicht kostendeckend erfolgen.

Aus energiewirtschaftlicher Sicht sind Energieformen zu bevorzugen, die steuerbar und speicherbar sind. Dies trifft uneingeschränkt nur auf die Biomasse zu. Wasserkraft hat annähernd eine vergleichbare energiewirtschaftliche Wertigkeit. Aus Gründen der Versorgungssicherheit ist diesen Energieformen ein Vorzug einzuräumen. Eine Bevorzugung der Windenergie ist energiewirtschaftlich verfehlt.

Aus ökologischer Sicht sind Wasserkraft und Windenergie mit annähernd gleichen nachteiligen Wirkungen behaftet, die im Gesetzentwurf nur für die Wasserkraft berücksichtigt sind.

Die folgenden Bevorzugungen der Windstromindustrie sind besonders bedenklich:

- Das Fehlen von ökologischen Kriterien bei der Bemessung der Förderungen.
- Der § 42 des Begutachtungsentwurfes sieht die Einführung eines Modells vor, das unwirtschaftliche Windenergie-Standorte mit Sonderprämien begünstigt.
- Der Aufschub wichtiger Marktmechanismen auf das Jahr 2024, wobei die Realisierung marktwirtschaftlicher Grundsätze von Bedingungen abhängig gemacht wurde. Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen sind in Österreich weitgehend risikolos. Ein garantierter Einspeisevorrang und langfristig gesicherte Preise beseitigen nahezu alle finanziellen Risiken. Mit dem erneuerbaren Ausbaugesetz werden diese unerwünschten Zustände auf 20 Jahre ausgedehnt. Dies steht im Widerspruch zu Vorgaben der Europäischen Union, die eine Berücksichtigung marktwirtschaftlicher Grundsätze vorsehen.



Es muss sichergestellt werden, dass auch die Förderung der Windenergie nach denselben marktwirtschaftlichen Grundsätzen erfolgt wie für die anderen Arten der erneuerbaren Energieerzeugung.

Sachliche Gründe für die Bevorzugung der Windenergie sind nicht erkennbar. Es sprechen gewichtige ökologische und energiewirtschaftliche Gründe dagegen. Die Bevorzugung einer bestimmten Industrie ist auch aus Gründen der gebotenen Gleichbehandlung und des freien Wettbewerbs bedenklich. Die Privilegien der Windenergie könnten auch im Widerspruch zum europäischen Beihilfenrecht stehen und als verbotene Betriebsbeihilfen qualifiziert werden.

Um Berücksichtigung dieser Hinweise wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Für die IG-Waldviertel

[office@igwaldviertel.at](mailto:office@igwaldviertel.at)

Michael Moser e.h.

Hauptplatz 6

3830 Waidhofen an der Thaya